

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 18. August 1995

182. Stück

559. Verordnung: Elektronischer Rechtsverkehr (ERV 1995) und Änderung der Abbuchungs- und Einbeziehungs-Verordnung — AEV

560. Verordnung: Formerfordernisse in mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführten gerichtlichen Verfahren sowie Erstellung von Erledigungen in gekürzter Form (ADV-Form Verordnung — AFV)

559. Verordnung des Bundesministers für Justiz über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV 1995) und Änderung der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1989 über die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren (Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung — AEV)

Auf Grund der §§ 89a Abs. 1, 89b, 89c Abs. 1, 89d Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 349/1995, und des § 4 Abs. 4 und 5 des Gerichtsgebührengesetzes (GGG), BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1995, wird verordnet:

Zulässigkeit des elektronischen Rechtsverkehrs

§ 1. (1) Folgende Eingaben können bei Gericht elektronisch angebracht werden (§ 89b Abs. 1 Z 1 GOG), sofern sie nach Umfang und Struktur dafür geeignet sind (§ 5):

1. Klagen, über die ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist (§ 448 ZPO);
2. Anträge auf Exekutionsbewilligung gemäß § 54b EO, jedoch nur bei Exekution auf bewegliche körperliche Sachen und Geldforderungen;
3. sonstige Schriftsätze und Eingaben an Gerichte, soweit keine Beilagen anzuschließen sind, die nicht nach § 2 Abs. 1 übermittelt werden können, Übermittlungen von Schriftsätzen und Eingaben im Strafverfahren sowie im Grundbuchsverfahren sind nicht zulässig.

(2) Eine zur Verbesserung (§§ 84, 85 ZPO) zurückgestellte Eingabe kann nicht neuerlich elektronisch angebracht werden.

(3) Gerichtliche Erledigungen können an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen und die gegenüber einem Gericht dieser Übermittlungsart zuvor nicht ausdrücklich widersprochen haben (§ 89a Abs. 2 GOG), elektronisch zugestellt werden. Unbeschadet der Wirksamkeit der elektronischen Zustellung ist auf Antrag die Erledigung auch schriftlich auszufertigen.

(4) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr (Nachtzeit) sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist eine elektronische Zustellung nicht zulässig.

(5) Die elektronische Zustellung des Beschlusses, mit dem eine Anmerkung der Rangordnung bewilligt wird (§ 54 GBG), ist nicht zulässig.

ADV-Verfahren

§ 2. (1) Die elektronische Anbringung von Eingaben geschieht durch automationsunterstützte, zeichenweise Datenübertragung. Die Fax-Übertragung ist daher im elektronischen Rechtsverkehr nicht zulässig.

(2) Die Daten gerichtlicher Erledigungen sind so zu übermitteln, daß sie grundsätzlich vom Empfänger elektronisch weiterverarbeitet werden können.

Übermittlungsstelle, Übertragungsweise

§ 3. (1) Unter Berücksichtigung der erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen wird die Radio-Austria AG in Wien als Übermittlungsstelle (§ 89b Abs. 2 GOG) festgelegt. Der Einbringer einer elektronischen Eingabe hat sich dieser Übermittlungsstelle zu bedienen.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann, soweit dies auf Grund der technischen Möglichkeiten zweckmäßig ist oder einer einfacheren und sparsameren Verwaltung dient, einem Einbringer mit Bescheid auftragen, diese Eingaben unmittelbar beim Bundesrechenamt anzubringen (Direktverkehr).

(3) Für die Anordnung des Direktverkehrs (Abs. 2) ist überdies erforderlich, daß die technischen und organisatorischen Bedingungen für eine sichere und wirtschaftliche Datenübertragung erfüllt sind; hierzu ist das Bundesrechenamt anzuhören.

(4) Die Übermittlung gerichtlicher Erledigungen erfolgt im Wege des Bundesrechenamts und der Übermittlungsstelle; bei Personen, für die der Direktverkehr angeordnet ist (Abs. 2), nur im Wege des Bundesrechenamts.

Einbringungsdatum, Zustelldatum

§ 4. (1) Hat die Übermittlungsstelle die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an das Bundesrechenamt übernommen, so hat sie dies dem Einbringer sofort mitzuteilen und den Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) dieser Rückmeldung zu protokollieren; dieses Datum ist mit den Daten der Eingabe zu übermitteln.

(2) Das Bundesrechenamt hat zu protokollieren, wann die Daten der Eingabe bei ihm eingelangt sind (Tag und Uhrzeit) und dieses Datum im Fall des Direktverkehrs (§ 3 Abs. 2) mit den Daten der Eingabe weiterzuleiten.

(3) Die Übermittlungsstelle hat das Datum (Tag und Uhrzeit), an dem Daten gerichtlicher Erledigungen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind (elektronische Zustellung), zu protokollieren und dem Bundesrechenamt zur Weiterleitung an das absendende Gericht zu übermitteln (§ 89d Abs. 2 GOG).

(4) Im Fall des Direktverkehrs ist die Protokollierung und Übermittlung nach Abs. 3 vom Bundesrechenamt vorzunehmen.

Form elektronischer Übermittlungen

§ 5. (1) Elektronisch angebrachte Eingaben und elektronisch zuzustellende gerichtliche Erledigungen müssen der genehmigten Schnittstellenbeschreibung nach Abs. 2 entsprechen, Klagen und Exekutionsanträge nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 in ihrem Aufbau überdies den Anlagen zum § 1 der ADV-Form Verordnung, BGBl. Nr. 560/1995.

(2) Die Übermittlungsstelle — für den Direktverkehr das Bundesrechenamt — haben für alle elektronischen Eingabe- und Erledigungsarten in einer Beschreibung die Art der Datenübermittlung, den vollständigen Datensatzaufbau einschließlich der Regeln über die Feldinhalte und den höchstzulässigen Umfang festzulegen (Schnittstellenbeschreibung). Die Schnittstellenbeschreibung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Justiz. Die Übermittlungsstelle beziehungsweise im Fall des Direktverkehrs das Bundesrechenamt haben jedermann Einsicht in die genehmigte Schnittstellenbeschreibung zu gewähren und sie gegen Kostenersatz auszufolgen.

(3) Die Übermittlungsstelle beziehungsweise das Bundesrechenamt haben sicherzustellen, daß elektronische Eingaben und elektronisch zuzustellende gerichtliche Erledigungen nur dann übernommen und weiterverarbeitet werden, wenn sie der genehmigten Schnittstellenbeschreibung nach Abs. 2 entsprechen.

Datensicherheit

§ 6. (1) Zur Sicherung vor Mißbräuchen ist von den am elektronischen Rechtsverkehr Beteiligten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, daß die Eingabe nur von demjenigen elektronisch angebracht werden kann, der für das Gericht als ihr Einbringer tatsächlich aufscheint.

(2) Ebenso ist sicherzustellen, daß die Daten elektronisch zugestellter Erledigungen nur aus dem Verfügungsbereich des gerichtlich bestimmten Empfängers abgerufen werden können und dort vor mißbräuchlichen Zugriffen gesichert werden.

Anschriftcode

§ 7. (1) Zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist für den Einbringungsberechtigten (§ 89a Abs. 1 GOG) eine siebenstellige Zeichenfolge zu erstellen, unter welcher dessen Name und Anschrift sowie eine Kennung, daß und in welcher Art er am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt, im Bundesrechenamt gespeichert werden. Der Widerspruch gegen die Übermittlung elektronischer Erledigungen gemäß § 89a Abs. 2 GOG ist in dieser Kennung zum Ausdruck zu bringen. Der Anschriftcode kann auch Bankverbindungen zur Einziehung der Gerichtsgebühren (AEV-Konto) und zur Einzahlung von Geldbeträgen an Antragsteller und deren Vertreter (Einzahlungskonto) sowie zusätzliche Angaben betreffend Einbringungsberechtigte (etwa die nach § 22 Abs. 3 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung zu führende Registernummer) enthalten.

(2) Der Anschriftcode ist für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgemeinschaften von den zuständigen Rechtsanwaltskammern, für Notare von den zuständigen Notariatskammern und für sonstige Antragsteller vom Bundesminister für Justiz auf Antrag oder von Amts wegen zu erstellen. Schon bestehende Anschriftcodes dürfen weiter verwendet werden, wenn sie die Angaben des Abs. 1 umfassen.

(3) Elektronisch angebrachte Eingaben haben den jeweiligen Anschriftcode des Einbringers zu enthalten; bei elektronischen Erledigungen dient der Anschriftcode zur Bezeichnung des Empfängers.

Ausdruck der Eingabedaten

§ 8. (1) Von jeder elektronisch angebrachten Eingabe hat das Gericht einen Ausdruck herzustellen.

(2) Dieser Ausdruck braucht die in den Formblättern der ADV-Form Verordnung, BGBl. Nr. 560/1995, vorgesehenen feststehenden Textteile nicht zu enthalten; der § 3 Abs. 1 der ADV-Form Verordnung ist sinngemäß anzuwenden. Bei den in diesen Formblättern vorgesehenen Codes (§ 3 Abs. 2 ADV-Form Verordnung) braucht die volle Bezeichnung dieses Schreibfeldes nicht angeführt zu werden.

(3) Für die weitere Erledigung, insbesondere für gekürzte Urschriften, hat das Gericht diesen Eingabeausdruck zu verwenden.

Inkrafttreten, Anpassung von Rechtsvorschriften

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1995 in Kraft, wenn im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Die Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV), BGBl. Nr. 600/1989, wird mit dem Ablauf des 30. September 1995 aufgehoben.

(2) Der § 5 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1989 über die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren (Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung — AEV), BGBl. Nr. 599/1989, wird dahingehend geändert, daß der Klammerausdruck im ersten Satz „(§ 7 ERV, BGBl. Nr. 600/1989)“ zu lauten hat: „(§ 7 ERV 1995, BGBl. Nr. 559/1995)“ Diese Änderung tritt mit dem 1. Oktober 1995 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich der bei den Arbeits- und Sozialgerichten einzubringenden Klagen und § 1 Abs. 1 Z 3 sowie § 1 Abs. 3 treten mit dem 1. Jänner 1996 in Kraft.

Michalek

560. Verordnung des Bundesministers für Justiz über Formerfordernisse in mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung durchgeführten gerichtlichen Verfahren sowie Erstellung von Erledigungen in gekürzter Form (ADV-Form Verordnung — AFV)

Auf Grund der §§ 450 Abs. 1 und 453 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1995, des § 79 Abs. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 349/1995, und des § 54a der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 519/1995, wird verordnet:

Formblätter

§ 1. Bei Eingaben an Gerichte, die Verfahren mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen haben (umgestellte Gerichte), sind in den folgenden Fällen die entsprechenden, in der Anlage wiedergegebenen Formblätter zu verwenden:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Für Klagen bei Bezirksgerichten, über die ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist | Anlage A; $\frac{1}{2}$. |
| 2. für Klagen in Arbeitsrechtssachen, über die ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist | Anlage B; $\frac{1}{2}$. |
| 3. für Anträge auf Exekutionsbewilligung | Anlage C; $\frac{1}{2}$. |

Formatierte Schriftsätze

§ 2. Die Schriftsätze nach § 1 dürfen auch ohne Verwendung der Formblätter eingebracht werden, wenn sie den in den Formblättern vorgedruckten Text sowie dieselben Überschriften zu den Schreibfeldern und Feldgruppen mit demselben Aufbau, derselben Numerierung und derselben Abfolge enthalten; diese Bestandteile des Schriftsatzes müssen gedruckt, maschinschriftlich oder sonst maschinell erstellt sein.

§ 3. (1) Im Fall des § 2 dürfen im Formblatt vorgedruckte Textteile, Schreibfelder und ganze Feldgruppen samt den jeweiligen Überschriften entfallen, wenn sie nicht erforderlich sind.

(2) Wäre in einem Formblatt nach § 1 ein Schreibfeld durch Ankreuzen und/oder Eintragen von Daten auszufüllen, so ist im formatierten Schriftsatz nach § 2 der Code und die volle Bezeichnung dieses Schreibfeldes anzuführen.

(3) Für gerichtliche Erledigungen ist auf der ersten Seite rechts unten Raum im Ausmaß von mindestens 100 mm Breite und 120 mm Höhe freizulassen.

§ 4. (1) Mit Ausnahme von vorgedruckten Teilen dürfen für Schriftsätze nach § 1 und § 2 keine Maschinschrift mit mehr als 12 Zeichen pro Zoll oder mehr als 6 Zeilen pro Zoll verwendet werden.

(2) Schriftsätze nach § 1 und § 2 dürfen auch auf Endlospapier (Breite 210 mm, Länge 12 Zoll) eingebracht werden.

Automationsunterstützte Bearbeitung

§ 5. (1) Das Gericht hat im Verfahren über einen Schriftsatz nach § 1 oder § 2 bei der automationsunterstützten Datenverarbeitung die Anleitung des Bundesministers für Justiz (ADV-Handbuch Justiz) einzuhalten. Das ADV-Handbuch Justiz ist allen Mitarbeitern bei Gericht, die derartige Schriftsätze zu bearbeiten haben, zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind die technischen oder personellen Voraussetzungen für die automationsunterstützte Bearbeitung der Schriftsätze nach § 1 oder 2 beim einzelnen Gericht oder in einzelnen Geschäftsabteilungen nicht gegeben, so ist das Verfahren nach dem § 6 Abs. 2 bis 4 durchzuführen.

Gekürzte Urschriften, gekürzte Ausfertigungen

§ 6. (1) Wird eine Enderledigung mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung hergestellt und werden die Kosten automatisch berechnet, so braucht in der gekürzten Urschrift der Betrag der bestimmten Kosten nicht errechnet zu werden.

(2) Können bestimmte Erledigungen nicht mit Hilfe der ADV hergestellt werden, so sind gekürzte Ausfertigungen mit Hilfe der in den Anlagen angeführten Stampiglien zu erstellen. Diese Form der Ausfertigung bedarf keiner ausdrücklichen Anordnung in der Erledigung.

(3) Sind einem bei einem umgestellten Gericht eingebrachten Schriftsatz nicht die für die Ausfertigung nach Abs. 2 erforderliche Anzahl von Gleichschriften oder Halbschriften angeschlossen, so hat das Gericht an deren Stelle Ablichtungen herzustellen.

(4) Ausfertigungen nach Abs. 2, die an andere Parteien oder Beteiligte als den Antragsteller zugestellt werden, hat das Gericht zur leichten und sicheren Erfassung des Inhalts Erläuterungen anzuschließen.

Inkrafttreten

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Die Mahnform-Verordnung, BGBl. Nr. 467/1985, wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 1995 aufgehoben.

(3) Formblätter nach Anlage A der Mahnform-Verordnung, BGBl. Nr. 467/1985, sowie Klagen nach § 2 der Mahnform-Verordnung dürfen noch bis zum 31. Dezember 1995 bei Gericht eingebracht werden.

(4) Für Klagen nach § 1 Z 2 kann wahlweise bis zum 31. Dezember 1995 auch die bisher übliche Form verwendet werden; unabhängig von der gewählten Form ist § 6 Abs. 3 bis zum 31. Dezember 1995 nicht anzuwenden und vom Antragsteller auch die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen (§ 80 ZPO) beizubringen.

(5) Für Anträge auf Exekutionsbewilligung nach § 1 Z 3 kann wahlweise bis zum 31. Dezember 1995 die bisher übliche Form verwendet werden; unabhängig von der gewählten Form ist § 6 Abs. 3 bis zum 30. Juni 1996 nicht anzuwenden und vom Antragsteller auch die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen (§ 80 ZPO) beizubringen.

Michalek

Klagsformblatt im bezirksgerichtlichen Verfahren

**KLAGE
WEGEN GELDLEISTUNGEN**

Nur vom Gericht auszufüllen

AZ

01 An das
Bezirksgericht

Angaben zum AEV/Gerichtskostenmarken oder Freistempelabdruck

Gebühreneinzug	von Konto im Anschriftscode von folgendem anderen Konto	A
PSK-Nummer	Girokonto-Nummer	
Gebührenfrei gem §		
Verfahrenshilfe		

Eingangsvermerk des Gerichts

Bitte Erläuterungen beachten! Zutreffendes ankreuzen !

PARTEIEN UND DEREN VERTRETER

<input checked="" type="checkbox"/> 02	<input checked="" type="checkbox"/> Kläger		Code
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.			
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer			
PLZ	Ort		
Sonstige Angaben			
<input type="checkbox"/>	Kläger	<input type="checkbox"/> Beklagter	Code
<input type="checkbox"/>	Klagevertreter	<input type="checkbox"/> Beklagtenvertreter	
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.			
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer			
PLZ	Ort		
Sonstige Angaben			
<input type="checkbox"/>	Kläger	<input type="checkbox"/> Beklagter	Code
<input type="checkbox"/>	Klagevertreter	<input type="checkbox"/> Beklagtenvertreter	
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.			
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer			
PLZ	Ort		
Sonstige Angaben			
<input type="checkbox"/>	Kläger	<input type="checkbox"/> Beklagter	Code
<input type="checkbox"/>	Klagevertreter	<input type="checkbox"/> Beklagtenvertreter	
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.			
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer			
PLZ	Ort		
Sonstige Angaben			

WEGEN

Streitgegenstand, Streitwert in öS (samt Nebengebühren)	03
Gilt bei Rechtsanwalt oder Notar: Vollmacht wurde erteilt; einschließlich der Vollmacht, den eingeklagten Betrag entgegenzunehmen. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Händen des Klagevertreters begehrt.	04
PSK-Nummer	Girokonto-Nummer
Unterschrift(en) und Zeichen des (der) Kläger(s)/Klagevertreters	

Nur vom Gericht auszufüllen!

KLAGEBEGEBEHREN

06	KAPITALFORDERUNG	Begehrt wird, der(n) beklagten Partei(en zur ungeteilten Hand) aufzutragen, der(n) klagenden Partei(en) binnen 14 Tagen die Kapitalforderung samt Zinsen und Kosten zu zahlen.			
07	ZINSEN	<input type="checkbox"/> J Zinsen pro Jahr <input type="checkbox"/> V Zinsen pro Vierteljahr <input type="checkbox"/> M Zinsen pro Monat <input type="checkbox"/> K Kapitalisierung der Zinsen			
	Zinsen in %	aus (Betrag in öS)	ab (Datum)	bis (Datum)	UST in %
	Zinsseszinsen in % ab Klagezustellung		Zinsenbetrag (von klagender Partei errechnet)		
08	KOSTEN	<input type="checkbox"/> 2 Normalkosten TP 2 <input type="checkbox"/> 3 Normalkosten TP 3 <input type="checkbox"/> O ohne USt			
	Sonstige Auslagen/Kosten			Betrag in öS	

Die klagende(n) Partei(en) beantragt (beantragen), ihr (ihnen) eine vollstreckbare Ausfertigung des erlassenen Zahlungsbefehls zuzustellen.

Achtung: Wird die Erlassung eines Zahlungsbefehls durch unrichtige oder unvollständige Angaben in der Klage erschlichen oder zu erschlichen versucht, so kann eine Mutwillensstrafe von 1.000 S bis 40.000 S verhängt werden (§ 448a ZPO).

SACHVERHALT

ANGABEN ZUR ZUSTÄNDIGKEIT

Nur dann auszufüllen, wenn eine besondere Zuständigkeit geltend gemacht wird, die sich nicht schon aus den Angaben zum Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz des Beklagten ergibt.

09	PLZ	Ort
	<input type="checkbox"/> E wurde als Erfüllungsort vereinbart	<input type="checkbox"/> G wurde als Gerichtsstand vereinbart
	<input type="checkbox"/> U war Unfallsort bzw Ort der Schadenszufügung	<input type="checkbox"/> F Vor bzw. gleichzeitig mit Übersendung der Ware wurde die Faktura mit dem Vermerk unbeanstandet angenommen, zahlbar und klagbar an dem oben angegebenen Ort
	<input type="checkbox"/> M ist Ort des Miet-/Pachtgegenstands	

BESCHREIBUNG UND HÖHE DES ANSPRUCHS

- | | | |
|--|--|---|
| Kurzbezeichnungen (Codes).
01 Lieferung/Kaufpreis
02 Werklohn/Honorar
03 Versorgungsleistung (Gas, Strom usw)
04 Versicherungsvertrag (Prämie) | 05 Beitrag (Religionsgemeinschaft, Verein usw)
06 Darlehen/Kredit/Bürgschaft
07 Schaden aus Verkehrsunfall
08 Sonstiger Schadenersatz/
Gewährleistungsanspruch | 09 Miete/Pacht/Benützungsentgelt
- unbewegliche Sachen
10 Miete - bewegliche Sachen
11 Massenbeförderungsmittel (Entgelt/Spesen)
12 Sonstige Umschreibung des Anspruchs |
|--|--|---|

10	Code des Anspruchs	Angaben über Bestellung/Auftragsbestätigung/Faktura/Leistung/Ware/Forderung/Miet- oder Pachtgegenstand/Ereignis/Vertrag/Teilzahlung/Schuldverhältnis	Nummer der(des) Rechnung/Polizze/Kontos/Vertrags usw	Datum bzw Zeitraum		Forderung bzw Restforderung in öS
				von (am)	bis	
		Der eingeklagte Betrag wurde trotz Fälligkeit nicht gezahlt.				

HAFTUNG DES/DER BEKLAGTEN

Hier sind nur Beklagte anzuführen, die als persönlich haftender Gesellschafter, als Bürge (und Zahler), als Fahrzeughalter oder als Versicherer belangt werden.

Kurzbezeichnungen (Codes)

P persönlich haftender
Gesellschafter

Z Bürge und Zahler
B Bürge

F Fahrzeughalter
V Versicherer

11	Code der Haftung	Familienname, Titel, Vorname oder Firma der Beklagten

FORDERUNGSÜBERGANG

12	Der im Feld 10	beschriebene Anspruch ist auf den/die Kläger übergegangen durch	
		<input type="checkbox"/> A Abtretung <input type="checkbox"/> Z Zahlung/Einlösung <input type="checkbox"/> E gerichtliche (exekutive) Überweisung	
Früherer Gläubiger (Familienname, Titel, Vorname oder Firma), bei gerichtlicher (exekutiver) Überweisung der Forderung auch Gericht, Geschäftszahl und Datum der Exekutionsbewilligung			

ANGABEN ZUM ZINSENBEGEHREN

Nur auszufüllen, wenn andere als die gesetzlichen Zinsen begehrt werden. Die gesetzlichen Zinsen betragen 4%; bei beiderseitigen Handelsgeschäften 5%, bei Wechsel- und Scheckklagen 6%.

13	<input checked="" type="checkbox"/> V Zinsen in der Höhe des im Klagebegehren angegebenen Zinssatzes wurden vereinbart.	<input type="checkbox"/> S Der Zahlungsverzug wurde zumindest durch auffallende Sorglosigkeit herbeigeführt
<input type="checkbox"/> A Die klagende Partei hätte ihre freien Geldmittel zu dem im Klagebegehren angegebenen Zinssatz anlegen können		<input type="checkbox"/> U Trotz Hinweis auf die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wurde keine Zahlung geleistet.
Die klagende Partei nimmt einen Kredit in Anspruch, der zumindest in Höhe der Klagsforderung erreicht und der mit dem im Klagebegehren angeführten		
<input type="checkbox"/> K Zinssatz zu verzinsen ist		

BEWEISE FÜR DIE RICHTIGKEIT DES VORBRINGENS

Kurzbezeichnungen (Codes):

PV Parteienvernehmung
UR Urkunden

ZG Zeugen
SV Sachverständige

LA Augenschein
SO sonstige

14	Codes des Beweises	Weitere Angaben zu den Beweisen (Name, Adresse, Bezeichnung, Fachgebiet usw)

WEITERES VORBRINGEN

15	
----	--

Anmerkungen:

1. Für Klagen nach § 2 dieser Verordnung gelten folgende Besonderheiten:
 - 1.1 Nach der Anführung des Klagevertreters können die Feldgruppen 04 und 05 eingefügt werden, wobei bei Fortsetzung der Feldgruppe 02 (Parteien und deren Vertreter) diese wieder mit der Nummer 02 zu kennzeichnen ist;
 - 1.2 der Satz, „Begehrt wird, der(n) beklagten Partei(en zur ungeteilten Hand) aufzutragen, der(n) klagenden Partei(en) binnen 14 Tagen die Kapitalforderung samt Zinsen und Kosten zahlen.“ kann statt bei Schreibung 06 unmittelbar nach der Feldgruppe 08 eingefügt werden;
 - 1.3 die Überschriften der Spalten bei Feldgruppe 10 können auf folgende Weise verkürzt wiedergegeben werden:
 - Angaben über Forderung
 - Beleg Nr.
 - Datum bzw. Zeitraum
 - Forderung in öS
 - 1.4 die Feldgruppe 10 kann auch insofern vereinfacht wiedergegeben werden, als nur die erste Zeile der Spalteneinteilung des Formblatts zu entsprechen hat und die weiteren Zeilen freien Text beinhalten dürfen.
2. Für die gekürzte Urschrift des Zahlungsbefehls ist die im folgenden wiedergegebene Stampiglie zu verwenden:

ON 2

Zahlungsbefehl laut Klage erlassen

Kosten antragsgemäß

Kosten

3. Für die gekürzte Ausfertigung eines Zahlungsbefehls, der nicht mit Hilfe der ADV hergestellt werden kann, ist die im folgenden wiedergegebene Stampiglie zu verwenden:



ZAHLUNGSBEFEHL

Der(n) beklagten Partei(en) wird — zur ungeteilten Hand aufgetragen, der(n) klagenden Partei(en) die

eingeklagte Forderung von S

samt den begehrten Zinsen und die mit S

bestimmten Kosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu zahlen oder, wenn die geltend gemachten Ansprüche bestritten werden, gegen den Zahlungsbefehl innerhalb dieser Frist Einspruch zu erheben.

Der Zahlungsbefehl kann nur durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden.

Im Falle der Einspruchserhebung wird das ordentliche Verfahren über die Klage stattfinden.

..... gericht

Abt. , am

Anlage B

Klagsformblatt im arbeitsgerichtlichen Verfahren

**KLAGE
WEGEN GELDLEISTUNGEN
IM ARBEITSGERICHTLICHEN VERFAHREN**

Nur vom Gericht auszufüllen

AZ

Angaben zum AEV/Gerichtskostenmarken oder Freistempelabdruck

Gebühreneinzug	von Konto im Anschriftscode	A
PSK-Nummer	von folgendem anderen Konto	
Girokonto-Nummer		
Gebührenfrei gem. §		
Verfahrenshilfe		
Eingangsvermerk des Gerichts		

01 An das

Bitte Erläuterungen beachten! Zutreffendes ankreuzen !

PARTEIEN UND DEREN VERTRETER

02 Kläger Beklagter Code

Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.

Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer

PLZ Ort

Sonstige Angaben

Kläger Beklagter Code
 Klagevertreter Beklagtenvertreter

Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.

Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer

PLZ Ort

Sonstige Angaben

Kläger Beklagter Code
 Klagevertreter Beklagtenvertreter

Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.

Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer

PLZ Ort

Sonstige Angaben

WEGEN

Streitgegenstand, Streitwert in €S (samt Nebengebühren) 03

Gilt bei **Rechtsanwalt oder Notar**: Vollmacht wurde erteilt; einschließlich der Vollmacht, den eingeklagten Betrag entgegenzunehmen. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Händen des Klagevertreters begehrt. 04

Gilt bei **Vertreter gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 u. 3 ASGG**: Vollmacht wurde schriftlich erteilt, einschließlich der Vollmacht, den eingeklagten Betrag, den Kostenersatz und den Aufwandsersatz entgegenzunehmen.

PSK-Nummer Girokonto-Nummer 05

Unterschrift(en) und Zeichen des (der) Kläger(s)/Klagevertreters

Nur vom Gericht auszufüllen!

KLAGEBEGEBEHREN

06	KAPITALFORDERUNG	Begehrt wird, der(n) beklagten Partei(en zur ungeteilten Hand) aufzutragen, der(n) klagenden Partei(en) binnen 14 Tagen die Kapitalforderung samt Zinsen und Kosten sowie der Interessenvertretung bzw. der Berufsvereinigung des Klagevertreterers (§ 40 Abs. 1 Z 2 ASGG) binnen 14 Tagen den Aufwandsatz zu zahlen		
07	ZINSEN			
	<input type="checkbox"/> J Zinsen pro Jahr <input type="checkbox"/> V Zinsen pro Vierteljahr <input type="checkbox"/> M Zinsen pro Monat <input type="checkbox"/> K Kapitalisierung der Zinsen			
	Zinsen in % aus (Betrag in öS)	ab (Datum)	bis (Datum)	USt in %
	Zinsezinsen in % ab Klagezustellung	Zinsensbetrag (von klagender Partei errechnet)		
08	KOSTEN			
	<input type="checkbox"/> 2 Normalkosten TP 2 <input type="checkbox"/> 3 Normalkosten TP 3 <input type="checkbox"/> öS <input type="checkbox"/> A Aufwandsatz gemäß § 58a ASGG <input type="checkbox"/> O ohne USt			
	Sonstige Auslagen/Kosten	Betrag in öS		

Die klagende(n) Partei(en) beantragt (beantragen), ihr (ihnen) eine vollstreckbare Ausfertigung des erlassenen Zahlungsbefehls zuzustellen

Achtung: Wird die Erlassung eines Zahlungsbefehls durch unrichtige oder unvollständige Angaben in der Klage erschlichen oder zu erschlichen versucht, so kann eine Mutwillensstrafe von 1.000 S bis 40.000 S verhängt werden (§ 448a ZPO).

SACHVERHALT

ANGABEN ZUR ZUSTÄNDIGKEIT

Nur dann auszufüllen, wenn eine besondere Zuständigkeit geltend gemacht wird, die sich nicht schon aus den Angaben zum Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz des Beklagten ergibt

09	PLZ	Ort
	<input type="checkbox"/> W Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Arbeitnehmers während des Arbeitsverhältnisses	<input type="checkbox"/> G wurde als Gerichtsstand vereinbart
	<input type="checkbox"/> A Arbeitsort	<input type="checkbox"/> U war Unfallort bzw Ort der Schadenszufügung
	<input type="checkbox"/> O Ort der Entgeltzahlung	

BESCHREIBUNG UND HÖHE DES ANSPRUCHS

Kurzbezeichnungen (Codes)

- 13 Laufender Bezug
- 14 Sonderzahlung
- 15 Überstunden

- 16 Kündigungsentschädigung
- 17 Urlaubsabfindung/-entschädigung
- 18 Abfertigung

- 19 Zulagen/Zuschläge
- 21 Sonstiger Schadenersatz
- 22 Sonstiger Anspruch

10	Code des Anspruchs	Angaben über das Arbeitsverhältnis und die geltend gemachten Ansprüche	Datum bzw Zeitraum		Forderung bzw Restforderung in öS
			von (am)	bis	
		Der eingeklagte Betrag wurde trotz Fälligkeit nicht gezahlt.			-

HAFTUNG DES/DER BEKLAGTEN

Hier sind nur Beklagte anzuführen, die als persönlich haftender Gesellschafter, als Bürge (und Zahler), als Fahrzeughalter oder als Versicherer belangt werden.

Kurzbezeichnungen (Codes):

P persönlich haftender
Gesellschafter

Z Bürge und Zahler
B Bürge

F Fahrzeughalter
V Versicherer

11	Code der Haftung	Familienname, Titel, Vorname oder Firma der Beklagten

FORDERUNGSÜBERGANG

12	Der im Feld 10 beschriebene Anspruch ist auf den/die Kläger übergegangen durch		
<input type="checkbox"/> A Abtretung <input type="checkbox"/> Z Zahlung/Einlösung <input type="checkbox"/> E gerichtliche (exekutive) Überweisung			
Früherer Gläubiger (Familienname, Titel, Vorname oder Firma), bei gerichtlicher (exekutiver) Überweisung der Forderung auch Gericht, Geschäftszahl und Datum der Exekutionsbewilligung			

ANGABEN ZUM ZINSENBEGEHREN

Nur auszufüllen, wenn andere als die gesetzlichen Zinsen begehrt werden (§ 49a ASGG)

13	<input type="checkbox"/> V Zinsen in der Höhe des im Klagebegehren angegebenen Zinssatzes wurden vereinbart. <input type="checkbox"/> S Der Zahlungsverzug wurde zumindest durch auffallende Sorglosigkeit herbeigeführt.		
<input type="checkbox"/> A Die klagende Partei hätte ihre freien Geldmittel zu dem im Klagebegehren angegebenen Zinssatz anlegen können. <input type="checkbox"/> U Trotz Hinweis auf die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wurde keine Zahlung geleistet.			
Die klagende Partei nimmt einen Kredit in Anspruch, der zumindest in Höhe der Klagsforderung erreicht und der mit dem im Klagebegehren angeführten Zinssatz zu verzinsen ist			
<input type="checkbox"/> K Zinssatz zu verzinsen ist			

BEWEISE FÜR DIE RICHTIGKEIT DES VORBRINGENS

Kurzbezeichnungen (Codes)

PV Parteienvernehmung
UR Urkunden

ZG Zeugen
SV Sachverständige

LA Augenschein
SO sonstige

14	Codes des Beweises	Weitere Angaben zu den Beweisen (Name, Adresse, Bezeichnung, Fachgebiet usw)

WEITERES VORBRINGEN

15	
----	--

Anmerkungen:

1. Für Klagen nach § 2 dieser Verordnung gelten folgende Besonderheiten:
 - 1.1 Nach der Anführung des Klagevertreters können die Feldgruppen 04 und 05 eingefügt werden, wobei bei Fortsetzung der Feldgruppe 02 (Parteien und deren Vertreter) diese wieder mit der Nummer 02 zu kennzeichnen ist;
 - 1.2 der Satz, „Begehrt wird, der(n) beklagten Partei(en zur ungeteilten Hand) aufzutragen, der(n) klagenden Partei(en) binnen 14 Tagen die Kapitalforderung samt Zinsen und Kosten zahlen.“ kann statt bei Schreibungfeld 06 unmittelbar nach der Feldgruppe 08 eingefügt werden;
 - 1.3 die Überschriften der Spalten bei Feldgruppe 10 können auf folgende Weise verkürzt wiedergegeben werden:
 - Angaben über Forderung
 - Datum bzw. Zeitraum
 - Forderung in öS
 - 1.4 die Feldgruppe 10 kann auch insofern vereinfacht wiedergegeben werden, als nur die erste Zeile der Spalteneinteilung des Formblatts zu entsprechen hat und die weiteren Zeilen freien Text beinhalten dürfen.
2. Für die gekürzte Urschrift des Zahlungsbefehls ist die im folgenden wiedergegebene Stampiglie zu verwenden:

ON 2

Zahlungsbefehl laut Klage erlassen

Kosten und Aufwandsatz antragsgemäß

Kosten

Aufwandsatz

3. Für die gekürzte Ausfertigung eines Zahlungsbefehls, der nicht mit Hilfe der ADV hergestellt werden kann, ist die im folgenden wiedergegebene Stampiglie zu verwenden:



ON 2

ZAHLUNGSBEFEHL

Der(n) beklagten Partei(en) wird — zur ungeteilten Hand aufgetragen, der(n) klagenden Partei(en) die

eingeklagte Forderung von S

samt den begehrten Zinsen und die mit S

bestimmten Kosten sowie der Interessenvertretung bzw der

Berufsvereinigung des Klagevertreters den mit S

bestimmten Aufwandsatz binnen 14 Tagen bei Exekution zu zahlen oder, wenn die geltend gemachten Ansprüche bestritten werden, gegen den Zahlungsbefehl innerhalb dieser Frist Einspruch zu erheben.

Der Zahlungsbefehl kann nur durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden.

Im Falle der Einspruchserhebung wird das ordentliche Verfahren über die Klage stattfinden.

..... gericht

Abt. , am

Antrag auf Exekutionsbewilligung

EXEKUTIONSANTRAG

A	21	FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294a EO
	23	FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294 EO
	10	FAHRNISEXEKUTION
	71	ZWANGSWEISE PFANDRECHTSBEGRÜNDUNG - GRUNDBUCHSACHE
	73	ZWANGSVERSTEIGERUNG - GRUNDBUCHSACHE
	42	RÄUMUNGSEXEKUTION
	S	SONSTIGE EXEKUTION SIEHE FELDRUPPE 6

Nur vom Gericht auszufüllen
AZ

01 An das
Bezirksgericht

Angaben zum AEV/Gerichtskostenmarken
oder Freistempelabdruck

Gebühreneinzug	von Konto im Anschriftscode	B
	von folgendem anderen Konto	
PSK-Nummer	Girokonto-Nummer	
Gebührenfrei gem §		
Verfahrenshilfe		
Eingangsvermerk des Gerichts		

Bitte Erläuterungen beachten! Zutreffendes ankreuzen !

PARTEIEN UND DEREN VERTRETER

02	<input checked="" type="checkbox"/> Betreibende Partei	Code	
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.			
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer			
PLZ	Ort		
Sonstige Angaben			
<input type="checkbox"/>	Betreibende Partei	Verpflichteter	Code
<input type="checkbox"/>	Betreibendenvertreter	Verpflichtetenvertreter	
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.			
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer			
PLZ	Ort		
Sonstige Angaben (bei Antrag nach § 294a EO hier Geburtsdatum d Verpl. angeben)			
<input type="checkbox"/>	Betreibende Partei	Verpflichteter	Code
<input type="checkbox"/>	Betreibendenvertreter	Verpflichtetenvertreter	
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.			
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer			
PLZ	Ort		
Sonstige Angaben (bei Antrag nach § 294a EO hier Geburtsdatum d Verpl. angeben)			
<input type="checkbox"/>	Betreibende Partei	Verpflichteter	Code
<input type="checkbox"/>	Betreibendenvertreter	Verpflichtetenvertreter	
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.			
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer			
PLZ	Ort		
Sonstige Angaben (bei Antrag nach § 294a EO hier Geburtsdatum d Verpl. angeben)			

WEGEN

Betreibener Anspruch in öS (samt Nebengebühren)	03	
Gilt bei Rechtsanwalt oder Notar: Vollmacht wurde erteilt, einschließlich der Vollmacht, den hereinzubringenden Betrag entgegenzunehmen. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Händen des Betreibendenvertreters begehrt.	04	
PSK-Nummer	Girokonto-Nummer	05
Unterschrift(en) und Zeichen der (des) betreibenden Partei(en)/Vertreters		

Nur vom Gericht auszufüllen!

Als Exekutionsgericht hat das unter Feldgruppe 01 bezeichnete Gericht einzuschreiten.

EXEKUTIONSMITTEL - ANTRÄGE

06

FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294a EO [21] **ACHTUNG: Geburtsdaten des/der Verpflichteten unbedingt angeben!**
Die Exekution wird auf Geldforderungen (Arbeitseinkommen oder sonstige Bezüge gemäß § 290a EO) des Verpflichteten gegen den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erst bekanntzugebenden Drittschuldner zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags durch **Pfändung und Überweisung zur Einziehung** beantragt.

FORDERUNGSEXEKUTION NACH § 294 EO [23]
Die Exekution wird auf Geldforderungen des Verpflichteten gegen den in Feldgruppe 10 Punkt 1. genannten Drittschuldner zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags durch **Pfändung und Überweisung zur Einziehung** beantragt.

ZUR FORDERUNGSEXEKUTION NACH §§ 294, 294a EO

Der verpflichteten Partei wird jede Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere ihre gänzliche oder teilweise Einziehung untersagt. Mit Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner hat der betreibende Gläubiger an der gepfändeten Forderung ein Pfandrecht erworben. Dem Drittschuldner wird verboten, die gepfändete Forderung an den Verpflichteten auszusahlen.

Früher erworbene Rechte Dritter werden nicht berührt.

Der Drittschuldner darf an den betreibenden Gläubiger erst vier Wochen nach Zustellung des Zahlungsverbots zahlen. (Bei Nichtzutreffen ist dieser Satz vom betreibenden Gläubiger zu streichen.)

Ist die gepfändete und überwiesene Forderung BESCHRÄNKT PFÄNDBAR, so ergeben sich die Beträge, welche dem Verpflichteten als unpfändbar zu verbleiben haben, aus den jeweils mit der Existenzminimum-Verordnung kundgemachten Tabellen. Die verpflichtete Partei hat dem Drittschuldner unverzüglich allfällige Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben.

FAHRNISEXEKUTION [10]

Die Exekution wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags durch **Pfändung und Verkauf** der beweglichen körperlichen Sachen aller Art, die sich im Gewahrsam des Verpflichteten befinden, und **Pfändung und Überweisung zur Einziehung der in § 296 EO angeführten Papiere** beantragt.

ZWANGSWEISE PFANDRECHTSBEGRÜNDUNG [71]

Die Exekution wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags mittels **zwangsweiser Pfandrechtsbegründung** durch bürgerliche Einverleibung des (Simultan-) Pfandrechts auf der (die) dem Verpflichteten gehörenden, in Feldgruppe 10 Punkt 7. angeführten Liegenschaft(en) beantragt.

ZWANGSVERSTEIGERUNG [73]

Die Exekution wird zur Hereinbringung der in Feldgruppe 07 genannten Forderung, der in Feldgruppe 08 bezeichneten Kosten sowie der Kosten dieses Antrags mittels **Zwangsversteigerung** der dem Verpflichteten gehörenden, in Feldgruppe 10 Punkt 7. angeführten Liegenschaft(en) beantragt. Die Einleitung des Verfahrens ist im Grundbuch anzumerken. Weitere Angaben siehe Feldgruppe 11.

RÄUMUNGSEXEKUTION [42]

Die zwangsweise Räumung des in Feldgruppe 10 Punkt 8. angeführten Objekts sowie Bestimmung der Kosten dieses Antrags wird beantragt.

SONSTIGE EXEKUTION [S]

EXEKUTIONSTITEL (Hereinzubringende Forderung auf Grund des Exekutionstitels)

07	Art des Titels	Behörde/Notar		Datum des Titels	
Zeichen und Prüfbuchstabe des Titels		Vollstreckbarkeitsbestätigung vom		Kapitalforderung	
Zinsen					
<input type="checkbox"/> J	Zinsen pro Jahr	<input type="checkbox"/> V	Zinsen pro Vierteljahr	<input type="checkbox"/> M	Zinsen pro Monat
<input type="checkbox"/> K	Kapitalisierung der Zinsen				
Zinsen in %	aus (Betrag in öS)	ab (Datum)	bis (Datum)	USt in %	
Zinsseszinsen in %	seit	Zinsbetrag (von betreibender Partei errechnet)			
Laufender Unterhalt ab	Zahlungstag im Monat	Betrag			
Kosten	Zinsen aus den Kosten in %	seit			
Art des Titels	Behörde/Notar		Datum des Titels		
Zeichen und Prüfbuchstabe des Titels		Vollstreckbarkeitsbestätigung vom		Kapitalforderung	
Zinsen					
<input type="checkbox"/> J	Zinsen pro Jahr	<input type="checkbox"/> V	Zinsen pro Vierteljahr	<input type="checkbox"/> M	Zinsen pro Monat
<input type="checkbox"/> K	Kapitalisierung der Zinsen				
Zinsen in %	aus (Betrag in öS)	ab (Datum)	bis (Datum)	USt in %	
Zinsseszinsen in %	seit	Zinsbetrag (von betreibender Partei errechnet)			
Kosten	Zinsen aus den Kosten in %	seit			
Art des Titels	Behörde/Notar		Datum des Titels		
Zeichen und Prüfbuchstabe des Titels		Vollstreckbarkeitsbestätigung vom		Kapitalforderung	
Zinsen					
<input type="checkbox"/> J	Zinsen pro Jahr	<input type="checkbox"/> V	Zinsen pro Vierteljahr	<input type="checkbox"/> M	Zinsen pro Monat
<input type="checkbox"/> K	Kapitalisierung der Zinsen				
Zinsen in %	aus (Betrag in öS)	ab (Datum)	bis (Datum)	USt in %	
Zinsseszinsen in %	seit	Zinsbetrag (von betreibender Partei errechnet)			
Kosten	Zinsen aus den Kosten in %	seit			

Achtung: Für falsche Angaben über den Exekutionstitel wird gehaftet; erfolgt die Antragstellung mutwillig, so kann eine Mutwillensstrafe von 1.000 S bis 40.000 S (§ 54g EO) verhängt werden. Unwahre Angaben können überdies nach § 146 StGB (Betrug) bzw. § 293 StGB (Fälschung eines Beweismittels) strafgerichtlich verfolgt werden.

KOSTEN AUS FRÜHEREN EXEKUTIONSVERFAHREN (Angabe der Kostentitel)

08	Bezirksgericht	Datum	Bezirksgericht	Datum
Zeichen und Prüfbuchstabe des Kostentitels		Betrag	Zeichen und Prüfbuchstabe des Kostentitels	Betrag
Bezirksgericht	Datum	Bezirksgericht	Datum	
Zeichen und Prüfbuchstabe des Kostentitels		Betrag	Zeichen und Prüfbuchstabe des Kostentitels	Betrag

KOSTEN DES EXEKUTIONSANTRAGS

09	2	Normalkosten TP 2	0	ohne USt	
sonstige Auslagen/Kosten					Betrag in öS

ERGÄNZENDE ANGABEN

10	1. DRITTSCHULDNER		RECHTSGRUND DER FORDERUNG	
Familienname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.		<input type="checkbox"/> A	Arbeitsinkommen oder sonstige Bezüge gemäß § 290a EO	
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer		<input type="checkbox"/> B	Beschränkt pfändbare Leistung	
PLZ	Ort	<input type="checkbox"/> U	Unbeschränkt pfändbare Leistung (in Feldgruppe 11 zu begründen)	
		<input type="checkbox"/> S	Sonstiges, und zwar _____	
Sonstige Angaben (zB Ordnungsbegriff des Drittschuldners)				
Zuordnung zu Verpflichteten (bei mehreren Verpflichteten)				
2. VERZICHT AUF DRITTSCHULDNERERKLÄRUNG 3. EXEKUTIONSVOLLZUG MIT BETEILIGUNG 4. VERZICHT AUF VERMÖGENSVERZEICHNIS 5. VERZICHT AUF HAFT/VORFÜHRUNG (Abgabe Vermögensverzeichnis) 6. ZUSTELLUNG PFÄNDUNGSPROTOKOLL (Kostenpflichtige Kopie)		<input type="checkbox"/> D		
		<input type="checkbox"/> B		
		<input type="checkbox"/> V		
		<input type="checkbox"/> H		
		<input type="checkbox"/> P		
7. EXEKUTIONSOBJEKT BEI ANTRAG AUF UNBEWEGLICHES VERMÖGEN				
EZ	Grundbuch	Anteil	BLNR	
8. EXEKUTIONSOBJEKT BEI RÄUMUNGSEXEKUTION				
Art des Objekts (Wohnung, Geschäftslokal, Lager usw.), Adresse des Objekts (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)				

WEITERES VORBRINGEN

11	
----	--

Anmerkungen:

1. Für Exekutionsanträge nach § 2 dieser Verordnung gelten folgende Besonderheiten:
 - 1.1 Nach der Anführung des Betreibendenvertreters können die Feldgruppen 04 und 05 eingefügt werden, wobei bei Fortsetzung der Feldgruppe 02 (Parteien und deren Vertreter) diese wieder mit der Nummer 02 zu kennzeichnen ist.
 - 1.2 Für die gekürzte Urschrift der Exekutionsbewilligung ist die im folgenden wiedergegebene Stampiglie zu verwenden:

ON 2

Exekutionsbewilligung antragsgemäß

Kosten antragsgemäß

Kosten

Pauschalgebühren

2. Für die gekürzte Ausfertigung einer Exekutionsbewilligung, die nicht mit Hilfe der ADV hergestellt werden kann, ist — soweit dies zulässig ist — die nach § 147 Abs. 1 lit. c Geo vorgesehene Stampiglie (allgemeine Exekutionsbewilligungsstampiglie — braun) zu verwenden.